

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Dienstag, dem 20. Dezember 2005 um 19 Uhr 30 im Gemeindeamt Baumgarten, Florianiplatz 10, stattgefundenen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten.

Anwesend waren: Bürgermeister Kurt Fischer als Vorsitzender, sowie die Gemeinderatsmitglieder Vizebürgermeisterin Edeltraud Hombauer, Gemeindevorstand Robert Mihalits, GV Dr. Karl Kaus, Roman Hausmann, Gerhard Hombauer, Martin Wlaschitz, Stefan Rath, Jürgen Steinwender, Gemeindevorstand Walter Lichtenberger, Irene Leeb, Elvira Fischer und Mag. Friedrich Wildt. Weiters OAM Stefan Hausmann als Schriftführer.

Entschuldigt: Aurelia Hollenits und Ing. Karl Tobler.

Tagesordnung:

1. Erlassung nachstehender Verordnungen der Gemeinde Baumgarten für das Finanzjahr 2006:
 - a) Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
 - b) Ausschreibung einer einmaligen Leichenhallenbenützungsg Gebühr
 - c) Ausschreibung einer Abgabe auf das Halten von Hunden
 - d) Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz 1984, LGBl.Nr. 41/1984, i.d.g.F.
 - e) Ausschreibung von Kanalbenützungsggebühren
 - f) Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren
 - g) Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe
 - h) Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen
 - i) Ausschreibung einer Abfallbehandlungsabgabe
2. Festsetzung der Hebesätze für die nachstehend angeführten Gemeindeabgaben und -steuern, die jedes Jahr neu zu beschließen sind:
 - a) Grundsteuer A
 - b) Grundsteuer B
3. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2006
4. Bericht über die am 15. September 2005 durchgeführte Überprüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss
5. Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und die Gemeinderatsmitglieder in beschlussfähiger Anzahl anwesend sind. Gemeinderätin Irene Leeb, ÖVP, und Gemeinderat Roman Hausmann, SPÖ, werden vom Bürgermeister zu Beglaubigern bestimmt, mit der Abfassung der Niederschrift wird OAM Stefan Hausmann betraut.

Sodann stellt der Vorsitzende gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung die Frage, ob jemand gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erheben will. Nachdem gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, erklärt der Bürgermeister die Verhandlungsschrift vom 24. November 2005 als genehmigt.

Danach verkündet der Bürgermeister den Übergang zur Tagesordnung.

21/2005 Erlassung nachstehender Verordnungen für das Haushaltsjahr 2006

a) Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Nach konstruktiver Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters einstimmig – ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 20. Dezember 2005 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl.Nr. 40/1969 idgF, in Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF, wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Bereich der Gemeinde Baumgarten wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen sowie Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v.H. der Bruttoeinnahmen;
3. für Filmvorführungen 10v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
4. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe 29,05 Euro monatlich für jede Bahn;
5. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05 Euro.

§ 3

Hinsichtlich des Abgabengegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die

Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

b) Ausschreibung einer einmaligen Leichenhallenbenützungsgebühr

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig – ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 20. Dezember 2005 über die Einhebung einer Leichenhallenbenützungsgebühr

§ 1

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) wird eine Leichenhallenbenützungsgebühr festgelegt.

§ 2

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr für den ersten Tag von 290 Euro zu entrichten, für den zweiten und jeden weiteren Tag beträgt die Gebühr jeweils 1 Euro. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche aufgrund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 3

(1) Die Gebührenschild für die Benützung der Leichenhalle entsteht mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzte Leichenhallenbenützungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie

kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvorstreckungsgesetzes (VVG) hereingebracht werden.

(3) Zur Entrichtung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

c) **Ausschreibung einer Hundeabgabe**

Nach konstruktiver Diskussion fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig – ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 20. Dezember 2005 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950 idgF, in Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Baumgarten wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	10,90 Euro
b) für alle anderen Hunde	14,50 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t** :

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergeschützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

d) Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

Nachdem der Bürgermeister vorschlägt, die Höhe der Gebühren unverändert zu lassen und nach nachfolgender kurzer Debatte, in deren Verlauf sich die ÖVP-Fraktion gegen die vom Bürgermeister erläuterte Vorgehensweise ausspricht, fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden mit neun Stimmen dafür und vier Stimmen dagegen (GV Lichtenberger, Irene Leeb, Elvira Leeb und Mag. Friedrich Wildt) nachfolgenden

Beschluss:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 20. Dezember 2005 über die Einhebung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

Auf Grund der §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 idGF, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Grundstücke durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.
- (2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Grundstücksfläche.

§ 2

Für jene Grundstücke, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

- (1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Grundstücke ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

- (1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 1.664.818,21 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 127.255,20 m².
- (2) Der Beitragssatz wird mit 5,96 Euro festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

e) **Ausschreibung von Kanalbenützungsgebühren**

Der Vorsitzende erklärt, dass aus seiner Sicht auch bei den Benützungsgebühren keinerlei Änderungen zur bisherigen Praxis durchgeführt werden sollen. GV Lichtenberger erklärt wiederum namens der ÖVP-Fraktion, dass aus seiner Sicht die Berechnungsmethode geändert werden sollte. Nach kurzer Debatte fassen danach die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden mit neun Stimmen dafür und vier Stimmen dagegen (GV Lichtenberger, Leeb, Elvira Fischer und Wildt) nachstehenden

Beschluss:

Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 20. Dezember 2005 über die Einhebung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, sowie des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF, wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensatz

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 0,92 Euro pro m² Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist das Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4 Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5 Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

f) Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters einstimmig – ohne Gegenstimme – den nachstehenden

Beschluss:

Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 20. Dezember 2005 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wasserzählern im Bereich der Gemeinde Baumgarten werden laufende Gebühren (Wasserbezug- und Zählergebühren) ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt gemäß § 15 Abs. 2 der Wasserleitungsordnung, Landesamtsblatt für das Burgenland vom 19. Oktober 2001, 43. Stück

pro Quartal und
Einzelanschluss bzw. Wohneinheit € 0,849 pro m³ exkl. MWSt.

Die Grundgebühr besteht gemäß § 15 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung vom 19. Oktober 2001 aus Wasserzählermiete und Bereitstellungsgebühr und errechnet sich im einzelnen Versorgungsfall wie folgt:

Wasser- zähler- Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler (exkl. MWSt.)
DN 25 - 3 m ³	€ 0,710/Monat
DN 25 - 7 m ³	€ 0,880/Monat
DN 40 - 20 m ³	€ 1,510/Monat
DN 50	€ 7,860/Monat
DN 80	€ 8,260/Monat
DN 100	€ 9,840/Monat
DN 150	€ 22,100/Monat
Verbundwasser- zähler Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler (exkl. MWSt.)
DN 50	€ 22,140/Monat
DN 80	€ 26,470/Monat
DN 100	€ 29,410/Monat
DN 150	€ 45,080/Monat

Die Bereitstellungsgebühr gem. § 15 1. b) beträgt pro Wohneinheit bzw. Einzelanschluss für alle Versorgungsfälle € 2,544 (exkl. MWSt.) pro Monat.

§ 3

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer jener Liegenschaften verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind, sowie jene Eigentümer, für deren Liegenschaften in sonstiger Weise Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz direkt oder indirekt bezogen wird. Im Falle des Vorliegens von Miteigentum oder Wohnungseigentum haften sämtliche Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer anteilmäßig jeweils entsprechend ihrem Miteigentumsanteil an der Liegenschaft, welche über einen Anschluss verfügt, sowie für die in sonstiger Weise Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz bezogen wird. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen. Im Falle der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung hat die Vorschreibung gegenüber dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) zu erfolgen, wobei der Eigentümer persönlich für die Abgabenschuld haftet.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz oder ansonsten mit dem Zeitpunkt des sonstigen Bezuges.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühren werden jeweils quartalsweise zu je einem Viertel des errechneten Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

g) Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe

Nach konstruktiver Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters einstimmig – ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 20. Dezember 2005 über die Ausschreibung einer einmaligen **Wasserleitungsabgabe**

Auf Grund der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl.Nr. 6/1962 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für alle Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe, Anlagen oder andere Bauwerke), die an die öffentliche Wasserleitung im Bereich der Gemeinde Baumgarten angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an dieselbe besteht, wird eine einmalige Wasserleitungsabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Baukosten der Wasserleitungsanlage betragen 146.879.302,11 Euro.

§ 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes maßgebliche gesamte Wassermenge beträgt 184.970 m³.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit jenem Betrag festgesetzt, der unter Zugrundelegung der für die gesamte Wasserleitungsanlage erforderlichen Baukosten auf die gesamte festgesetzte Wassermenge durchschnittlich entfällt.
- (2) Der Einheitssatz wird mit 794,00 Euro/m³ zuzüglich USt. festgesetzt.
- (3) Für die Abgabe bei Wohngebäuden bis zu zwei Wohneinheiten sind 37,405 % des im Abs. 2 festgesetzten Einheitssatzes anzuwenden, das sind 297,00 Euro/m³ zuzüglich USt.

§ 5

Zur Entrichtung der einmaligen Wasserleitungsabgabe sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an diese Wasserleitung besteht. Ist die Baulichkeit (Gebäude, Betriebe und Anlagen) vermietet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Entrichtung der Abgabe dem Inhaber (Mieter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Im Übrigen finden hinsichtlich Abgabenschuldner, Zweck, Ausmaß und Entstehen der Abgabenschuld die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl.Nr. 6/1962 idgF, sowie die Bestimmungen der Bgld. Landesabgabenordnung in der geltenden Fassung Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

h) Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen

Da es zu keinen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr gekommen ist schlägt der Vorsitzende vor, die bisherigen Sätze beizubehalten.

Nach kurzer Diskussion fassen die Anwesenden auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig – ohne Gegenstimme – nachfolgenden

Beschluss:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 20. Dezember 2005 über die Erhebung von **Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen** der Gemeinde

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl.Nr. 10/1998 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter

- | | |
|--|------------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | 35,03 Euro |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit | 25,07 Euro |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit | 20,42 Euro |
| 4. einer Straßenbeleuchtung mit | 0,00 Euro |

festgesetzt.

§ 3

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

§4

Der Abgabensanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

§5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

i) Ausschreibung einer Abfallbehandlungsabgabe

Nach konstruktiver Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters einstimmig – ohne Gegenstimme – folgenden

Beschluss:

Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 20. Dezember 2005 über die Ausschreibung einer Abfallbehandlungsabgabe

Auf Grund des § 66 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 10/1994 i.d.g.F., in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF, wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Baumgarten wird eine Abfallbehandlungsabgabe erhoben.

§ 2 Abgabenschuldner, Abgabenanspruch

- (1) Zur Entrichtung der Abfallbehandlungsabgabe sind die Eigentümer (Inhaber) verpflichtet, die gemäß § 11 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes der Anschlusspflicht unterliegen (Pflichtbereich).
- (2) Miteigentümer schulden die Abfallbehandlungsabgabe zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist das im Pflichtbereich gelegene Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Abfallbehandlungsabgabe dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Bemessungsgrundlage bilden die Grundstücke, die gemäß § 11 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes der Anschlusspflicht unterliegen (Pflichtbereich).

§ 4
Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der jährlichen Abgabe wird mit € 28,00 pro Grundstück, das gemäß § 11 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes der Anschlusspflicht unterliegt (Pflichtbereich), festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert hinzugerechnet.

§ 5
Fälligkeit

Die Abfallbehandlungsabgabe wird am 15. Februar und 15. August des jeweiligen Jahres mit je der Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Verfügung:

Sämtliche Verordnungen sind durch zwei Wochen öffentlich kundzumachen und sodann inklusive der erforderlichen Unterlagen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

**22/2005 Festsetzung der Hebesätze für die nachstehend angeführten
Gemeindeabgaben und –steuern, die jedes Jahr neu zu beschließen
sind:
a) Grundsteuer A
b) Grundsteuer B**

Der Bürgermeister berichtet, dass fünf Firmen zur Anbotslegung über die Sanierung des Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden auf Antrag des Vorsitzenden folgenden einstimmigen – keine Gegenstimme -

Beschluss:

Die Hebesätze für das Finanzjahr 2006 für die nachstehend angeführten Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer A: 500 v.H.
b) Grundsteuer B: 500 v.H.

Verfügung: Dieser Beschluss ist durch zwei Wochen öffentlich kundzumachen und sodann mit dem Voranschlag 2005 dem Amt der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen.

Der Bürgermeister stellt vorerst fest, dass der Voranschlagsentwurf der Gemeinde Baumgarten für das Finanzjahr 2006 im Gemeindeamt durch zwei Wochen, nach erfolgter Verlautbarung, zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist, und dass dazu keine Erinnerungen eingebracht wurden. Des Weiteren hält der Vorsitzende fest, dass den im Gemeinderat vertretenen Parteien Ausfertigungen des Voranschlagsentwurfes rechtzeitig zugegangen sind.

Anhand des vorliegenden Entwurfes erläutert der Bürgermeister sodann die einzelnen Positionen.

Hinsichtlich Förderung für den Sportverein schlägt GV Lichtenberger vor, die Subvention in gleicher Höhe beizubehalten, damit der Trainingsplatz mit Unterstützung der Gemeindesubvention fertig gestellt werden kann. Der Sportverein habe zudem bereits im abgelaufenen Jahr mit der Rückzahlung eines Kredites begonnen, für dessen Rückzahlung sich die Gemeinde Baumgarten entschlossen hat und bei Beibehaltung der bisherigen Subventionshöhe würde dem Verein noch ein Geld übrig bleiben, welches er in die Fertigstellung des Projektes investieren könnte.

Der Bürgermeister erwidert darauf, dass ausgemacht war, den Verein ab dem Jahr 2006 bei der Rückzahlung des Darlehens zu unterstützen und dabei solle es seiner Meinung nach auch bleiben.

GV Lichtenberger regt des Weiteren an, die Betriebe bei der Ausbildung von Lehrlingen zu unterstützen und zwar derart, dass während der Berufsschule die Lehrlingsentschädigung seitens der Gemeinde an den Lehrherrn bezahlt wird. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es zum Einen in der Gemeinde kaum Lehrlinge gibt und zum anderen seitens anderer Institutionen durchaus Fördermodelle für die Ausbildung von Lehrlingen angeboten werden, welche auch von in Frage kommenden Baumgartner Firmen in Anspruch genommen werden können.

Betreffend Schutzwasserbau meint GV Lichtenberger, dass man ernsthaft darüber nachdenken sollte, im Bereich der Ignaz Till-Gasse ein Auffangbecken oder ähnliches zu errichten. Der Bürgermeister meint, dass dies schon vor Jahren einmal überlegt wurde, aufgrund hoher Kosten jedoch wieder verworfen wurde. Wichtig sei für ihn in diesem Zusammenhang, dass das Wasser vom Krippelberg nicht auf einem Punkt zusammenfließt und dann in einem Guss in die Till-Gasse strömt, hier seien auch die Landwirte der dort bewirtschafteten Felder gefordert, indem zum Beispiel die früher vorhandenen Ablaufgräben wieder hergestellt würden.

20.15 Uhr: Gemeinderat Ing. Karl Tobler betritt den Sitzungssaal, entschuldigt sein Zuspätkommen und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung und den Beratungen zur Tagesordnung teil.

Eine Lösung der Problems bei der Ignaz Till-Gasse darf die Gemeinde finanziell nicht belasten, viel besser wäre es, wenn der „Urzustand“ hinsichtlich der seinerzeit vorhandenen Gräben wieder errichtet werden, so der Bürgermeister weiter.

GV Lichtenberger meint daraufhin, dass wir leider jetzt eine Lösung des Problems brauchen und nicht erst irgendwann, daher sollten zumindest 10 Tausend Euro im Budget vorgesehen werden, um eine Studie oder dergleichen in Auftrag geben zu können.

GV Lichtenberger regt an, beim Schutzweg im Bereich Sportplatzgasse-Wr. Neustädterstraße eine Beleuchtung zu installieren und im Bereich des Kaufhauses Kreuzung Hauptstraße-Pfarrgasse einen zweiten Schutzweg zu errichten. Der Bürgermeister erklärt, dass bei den Planungen für die Sanierung der

Straßenbeleuchtung entlang der Durchzugsstraße der Schutzweg bereits berücksichtigt wurde und sobald feststeht, welche Leuchtmittel verwendet und eingebaut werden, wird der Schutzweg der erste Ort sein, wo diese montiert werden. Zum zweiten Vorschlag über die Errichtung eines Fußgängerüberganges beim Kaufhaus erklärt der Bürgermeister, dass dieser beim Land Burgenland als zuständigem Straßenerhalter beantragt wurde, die Errichtung aber von den Sachverständigen nicht als sinnvoll erachtet und daher behördlich nicht bewilligt worden ist, daher kann leider in naher Zukunft nicht mit einer für die Gemeinde zufrieden stellenden Lösung gerechnet werden.

Nach weiterer reger Debatte erklärt GV Lichtenberger nochmals den Standpunkt seiner Fraktion, wonach aus seiner Sicht die Subvention für den Sportverein 23 Tausend Euro betragen sollte und weiters 10 Tausend Euro für eine Machbarkeitsstudie für ein Hochwasserschutzprojekt im Bereich der Ignaz Till-Gasse veranschlagt werden sollten. Nachdem keine weiteren Wortmeldungen zum Thema erfolgen fassen sodann die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters mit zehn Stimmen dafür und vier Stimmen dagegen (GV Lichtenberger, Elvira Fischer, Leeb, Wildt) folgenden

Beschluss:

Der Voranschlag der Gemeinde Baumgarten für das Finanzjahr 2006 wird mit

A. in seinem ordentlichen Teil mit

Summe der Einnahmen	1.159.600,00
<u>Summe der Ausgaben</u>	<u>1.159.600,00</u>
Überschuss / Abgang	0,00

B. in seinem außerordentlichem Teil mit

Summe der Einnahmen	0
<u>Summe der Ausgaben</u>	<u>0</u>
Überschuss / Abgang	0,00

sohin mit

Gesamteinnahmen	1.159.100,00
<u>Gesamtausgaben</u>	<u>1.159.600,00</u>
Gesamtüberschuss / -abgang	0,00

festgesetzt.

Erläuterungen zum Voranschlag

- 1/029000/700000 Dachsanierung Gemeindeamt – Leasingrate
- 1/163000/700000 Feuerwehrhaus, Leasing
- 1/163000/040000 Feuerwehrauto
- 1/263000/757000 Sportverein, Subvention
- 1/321000/757000 Musikverein, Subvention
- 1/363000/757000 Baumgarten-Aktiv, Subvention

- 1/813000/700000 Abfall-Sammelzentrum, Leasingrate
- 1/816000/050000 Straßenbeleuchtung Renovierung
- 1/815000/050000 Kinderspielplatz

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2006, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit € 150.000 festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf € 0 festgesetzt.

Einnahmenseitig wird zudem festgelegt, dass die vorhandenen Abgabenrückstände so rasch als möglich eingehoben werden sollen.

Der Dienstpostenplan für 2006 wird wie folgt festgesetzt:

1 Dienstposten – Dienstklasse V , Verwendungsgruppe B	Gemeindeamtmann
1 Dienstposten – Entlohnungsgruppe c	Fachdienst (Beschäftigungsausmaß 75%)
1 Dienstposten – Entlohnungsgruppe p1	Gemeindearbeiter
1 Dienstposten - Entlohnungsgruppe p4	Gemeindearbeiter
1 Dienstposten – Entlohnungsgruppe p4	Reinigungs- und Hilfskraft (Beschäftigungsausmaß 75%)

Verfügung: Dieser Beschluss ist durch zwei Wochen öffentlich kundzumachen und sodann inklusive der erforderlichen Unterlagen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen.

24/2005 Bericht über die am 15. September 2005 durchgeführte Überprüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss

Der Obmann des Prüfungsausschusses Mag. Wildt verliest das Protokoll der am o.a. Tag durchgeführten unvermuteten Prüfung der Gebarung durch den Prüfungsausschuss, in welchem festgestellt wird, dass die Kassa ordnungsgemäß und taggenau geführt wird und keinerlei Fehlbeträge festgestellt worden sind. Die Anwesenden nehmen den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

25/2005 Allfälliges

Unter diesem Tagesordnungspunkt wird noch folgendes besprochen:

- Straßenbeleuchtung

Hinsichtlich der geplanten Sanierung der Straßenbeleuchtung erklärt der Bürgermeister, dass in den nächsten Wochen konkretere Unterlagen vorliegen werden.

- Heizkostenzuschuss

Der Vorsitzende erklärt, dass wie im letzten Jahr analog den Richtlinien des Landes seitens der Gemeinde der Zuschuss verdoppelt wird.

- Fischereiverein

GR Stefan Rath, gleichzeitig Obmann des Sportfischervereines Baumgarten bedankt sich namens des Vereines für die unbürokratische Unterstützung der Gemeinde im Zusammenhang mit den bekannten Problemen mit der Umleitung des Notbachgerinnes.

- Kopfbäume

Der Vorsitzende erinnert an die vom Verein Baumgarten aktiv-Pajngt aktivan initiierte Aktion. Die Weiden zwischen Altem Bad und Löschteich werden unter fachkundiger Anleitung von Mag. Renate Roth zurückgeschnitten, die Baumgartnerinnen und Baumgartner werden zum Mitmachen eingeladen und die Helferinnen und Helfer dürfen als kleines Danke das geschnittene Holz mit nachhause nehmen.

- Danke

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Kolleginnen und Kollegen für die konstruktive Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr, weist darauf hin, dass alle hier Anwesenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicherlich das Beste für unser Baumgarten erreichen wollen und meint, dass im Jahr 2005 einiges weitergebracht wurde und hofft, dass die Arbeit des Gemeinderates auch im kommen Jahr gut funktionieren wird. Gleichzeitig wünscht er allen Damen und Herren des Gemeinderates sowie deren Familien ein Frohes Fest und Alles Gute im Jahr 2006.

GV Lichtenberger bedankt sich ebenfalls bei den Anwesenden für die Zusammenarbeit und wünscht gleichfalls das Beste für die kommenden Festtage und fürs Neue Jahr.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Vorsitzende fest, dass die Tagesordnung erschöpft ist. Er dankt den Anwesenden für die Sitzungsteilnahme schließt um 20 Uhr 45 die Sitzung.

Der Schriftführer:

Die Beglaubiger:

Der Bürgermeister: